

Dokumentation der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI über den Sandabbau in Vierhöfen

1. Vorgeschichte / Aktuelle Situation

In Vierhöfen wurde über Jahrzehnte im kleineren Umfang Sand abgebaut. Die letzte Abbaugenehmigung datiert aus 1985. Das damalige Abbauunternehmen hielt sich jedoch nicht an die Nassabbautiefe von 5 Metern, sondern baute teilweise illegal Sand bis zu einer Tiefe bis zu 15 Metern ab. Erst im Jahr 2000, nachdem die BIVI auf den skandalösen Zustand aufmerksam gemacht hatte, wurde der Abbau vom Landkreis gestoppt.

In 2007 wurde im Regionalen Raumordnungsprogramm einschließlich des Altabbaugebietes **die gigantische Fläche von 111 Hektar** als „Vorranggebiet für den Sandabbau“ ausgewiesen (fast bis zur Kreisgrenze).

In 2006 beantragte das Unternehmen Manzke ein Planfeststellungsverfahren für den Abbau von Sand und Kies für einen **Teilbereich von 30 Hektar** - fast unmittelbar an der südlichen Ortsbebauung neben dem bereits abgebauten Sandvorkommen.

Siehe Lageplan in Anlage 1

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Juli 2012. Die Gemeinde, die BIVI, mehr als 200 Bürgerinnen und Bürger sowie die Naturschutzverbände lehnen das Vorhaben mit Vehemenz ab. Noch in diesem Jahr soll ein „Erörterungstermin“ mit allen Beteiligten stattfinden. Danach will der Landkreis eine Entscheidung treffen.

Der Kreistag hat sich mit dem Sandabbau bereits mehrmals befasst und im Hinblick auf dessen erhebliche kommunalpolitische Bedeutung unter anderem beschlossen, dass vor einer Entscheidung die Verwaltung die Angelegenheit den zuständigen Ausschüssen des Kreistages vorzulegen hat.

2. Rechtliche Situation / erhebliche Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls

Die Abbaufäche befindet sich in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Dies bedeutet rechtlich nur, dass der Bodenabbau an dieser Stelle mit den Zielen der Raumordnung als vereinbar angesehen wird – mehr nicht! **Die Gebietsausweisung hat keinerlei Präjudizwirkung für das Planfeststellungsverfahren. Im konkreten Genehmigungsverfahren gilt nur das Wasserhaushaltsgesetz, wonach die Abbaugenehmigung nur erteilt werden darf, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.** Die Belange des Allgemeinwohls würden jedoch bei einem positiven Planfeststellungsbeschluss in gravierender Weise verletzt. Der Landkreis selbst hat im Rahmen der Ausweisung zum Vorranggebiet erhebliche Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls festgestellt. Das aktuelle RROP wurde in 2007 u.a. wegen eines neuen Fachbeitrages für Rohstoffgewinnung geändert (beschlossen im Dezember 2009). In dem betreffenden Umweltbericht stellt der Landkreis fest, dass mit der Ausweisung des Bodenabbaugebietes **erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur, Landschaft, Boden, Wasser / Hydrogeologie und Kultur sowie Sachgüter eintreten werden.** Die Gebietsausweisung erfolgte aufgrund einer Anordnung der Landesregierung, vertreten durch das Landesbergbauamt. **Zitat: „Diese Fläche wurde durch das Land Niedersachsen vorgegeben, es besteht die Pflicht zur Übernahme. Alternativen bestehen nicht.“**

Siehe RROP, Landkreis Harburg – Änderungen und Ergänzung 2007 – Anlage 2

Die festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls für Mensch, Natur und Umwelt werden auch noch heute vom Landkreis Harburg aufrecht erhalten.

3. Das Vorranggebiet ist nicht für den Sandabbau geeignet

Infolge des bisherigen, teilweise illegalen Sandabbaus, der erst im Jahr 2000 von der BIVI gestoppt werden konnte, sind irreparable Schäden im Grundwassersystem und damit verbunden in der umgebenden Natur entstanden. Der jetzt beantragte Abbau neben dem Altabbausee wird die katastrophalen Folgen für Mensch und Umwelt nicht nur wiederholen – sondern erheblich verschlimmern.

Der für die BIVI und die Gemeinde tätige international renommierte Gutachter, Prof. Dr. Wittenberg (ehemals Leuphana Universität), hat festgestellt, dass sich das Vorranggebiet aus tatsächlichen topografischen, geologischen und hydrologischen Gründen für einen umweltverträglichen Abbau nicht eignet. Es liegt in einem hoch sensiblen Bereich auf der Grenze zwischen Marsch und Geest. Die Fließrichtung des Grundwassers verläuft von Westergellersen über einen Endmoränen-Rücken (bis zu 65 Meter über NN) in Richtung Vierhöfen (nur 20 Meter über NN) mit einem Grundwasser-Höhengefälle von 12 Metern. Der Altabbausee, der infolge des bisherigen Abbaus entstanden ist, befindet sich in einer Hanglage, 4,6 Meter über dem Dorf. Der in unmittelbarer Nachbarschaft geplante neue Abbausee wird bedrohlich 5 Meter höher als die Ortslage liegen. Die ersten Häuser liegen nur 90 Meter entfernt. Hinzu kommt, dass bedingt durch die geschilderten hydrogeologischen Gegebenheiten Vierhöfen schon immer starke Grundwasserschwankungen gehabt hat.

Siehe hierzu den grafischen Querschnitt der Fließrichtung des Grundwassers in Anlage 3

Wenn es nach nassen Wintern und Frühjahren zu vermehrten Niederschlägen kommt, drückt das Wasser aus den höher liegenden Endmoränen (Hangdruckwasser, Schichtenwasser) in den Altabbausee und lässt diesen durch seine Konzentrationswirkung ansteigen. Das Grundwasser drückt dann zeitlich versetzt von Süden nach Norden in die Ortslage und lässt damit den Grundwasserspiegel im Dorf deutlich ansteigen. So ist in den letzten Jahren allein der Altabbausee um rund 2 Meter angestiegen.

Siehe hierzu die Fotos in der Anlage 4

Diese völlig aus dem Ruder gelaufene Grundwassersituation ist die Ursache für die seit dem Jahr 2000 aufgetretenen Wassereinbrüche in vielen Kellern. War zu Anfang nur der Randbereich des Altabbaus betroffen, weiteten sich in 2007 und 2008 die Kellervernässungen über das gesamte Dorfgebiet aus. In seinen Untersuchungen belegt der Gutachter Prof Dr. Wittenberg den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Kellervernässungen mit dem bis 2000 anhaltenden, teilweise illegalen Sandabbau.

Siehe hierzu die gutachterlichen Äußerungen aus 2009 und eine Dokumentation der Wasserschäden (inzwischen waren mehr als 40 Häuser betroffen) in Anlage 5

Mit dem jetzt beantragten Abbau entstünde ein bis zu 21 Meter tiefer, ca. 13 Hektar großer neuer Kiessee, der mindestens 5 Meter über dem Dorf läge. Der Gutachter Prof. Dr. Wittenberg hat nachgewiesen, dass sich die gleichen desaströsen Grundwasserfolgen aus der Vergangenheit wiederholen werden. Auch in dem neuen See wird das Hangdruckwasser und die Konzentrationswirkung bei starken Niederschlägen zur Erhöhung des Wasserstandes führen, in den Altsee drücken und dessen Wasserstand und somit das Grundwasser in der Ortslage noch weiter erhöhen. Die Folgen wären weitere Kellervernässungen mit erheblichen finanziellen Schäden für die Bürger.

4. Das hydrologische Gutachten der Firma Manzke ist als Grundlage für ein Planfeststellungsbeschluss nicht geeignet

Das Antragsgutachten geht auf die besonderen hydrogeologischen Verhältnisse in Vierhöfen überhaupt nicht ein. Die Berechnungen der Grundwasserveränderungen basieren auf theoretischen Daten, Handbüchern und Rechenformeln aus dem Lehrbetrieb einer Universität. Es ignoriert völlig, dass der Abbau der Endmoränen den Bergrand mit seiner Wasserrückhaltekraft abbaut. Die natürliche Barriere ist beseitigt und damit fließt das Grundwasser auf kürzestem Weg in das Dorf.

Siehe Gutachten des Hydrologen Prof. Dr. Wittenberg und Pressebericht aus 2008 in Anlage 6

5. Grundwasserabsenkungen im Zustrombereich

Wie oben dargelegt, hat sich das Grundwasser im Altabbausee - das heißt im Abstrombereich - um rund 2 Meter erhöht und drückt in das Dorf. Im Bereich des Zustroms (ab Kreisgrenze bis zum Altabbau) ist das Grundwasser um mindestens 60 bis 70 cm gesunken. Dort sind Quellen versiegt, die Alteiche haben erheblich an Wasser verloren und die feuchten Bruchwiesen trocknen aus.

Siehe Lageplan des Abstroms und des Zustroms in Anlage 7

Die katastrophalen ökologischen Auswirkungen auf die angrenzenden naturschutzrechtlich geschützten Landschaften und Biotope verdeutlichen die **Fotos in Anlage 8**

Mit dem Beginn des illegalen Nassabbaus in 1995, der erst in 2000 nach erheblichen Protesten der BIVI durch den Landkreis gestoppt wurde, gibt es ein Grundwasserphänomen:

Im Abstrom Richtung Dorf ist das Grundwasser angestiegen – im Zustrom von der Kreisgrenze zum Abbaugbiet um ca. 60 bis 70 cm gesunken.

In der Folge trockneten gesetzlich geschützte Feuchtbiotope aus – wie z.B. die Diekbeck-Quelle, das Hingstmoor, die Bruchwiesen, die Quelltöpfe in Einemhof und das Kranichmoor. Die katastrophalen ökologischen Schäden sind zwar von allen Beteiligten anerkannt, jedoch fehlt es an einer übereinstimmenden Erklärung für die Ursachen:

Gutachter der Firma Manzke	Grundwasserabsenkungen sind im Geestbereich durchaus üblich und keine außergewöhnlichen Erscheinungen. Weitere Erklärungen oder hydrogeologische Beweise gibt es nicht
BIVI / Gutachter Prof. Dr. Wittenberg	Die Ursachen sind zum einen die mit dem Abbau der Endmoräne verbundene Dränwirkung und zum anderen die Trinkwassergewinnung in Westergellersen
Landkreis Harburg / Genehmigungsbehörde	Die Grundwasserabsenkungen sind auf die Trinkwasserförderung in Westergellersen zurückzuführen
Landesamt für Bergbau / gutachterlich tätige Fachbehörde	Die Trinkwasserförderung ist nicht ursächlich, sondern die intensive landwirtschaftliche Beregnung

In Anbetracht dieser Kakophonie muss der Landkreis vor einer Abbauentcheidung erst einmal die grundsätzlichen hydrogeologischen Fakten des gesamten Grundwassereinzugsbereichs / Grundwasserkörpers kreisübergreifend klären.

Siehe Schreiben des Landkreises an die Gemeinde vom 11.03.2008 in Anlage 9

6. Die bisherigen Messdaten sind unzureichend, fehlerhaft, nicht prüfbar, widersprüchlich und teilweise manipuliert

Voraussetzung für eine Entscheidung im Planfeststellungsverfahren sind umfassende, kontinuierliche und wahrheitsgetreue Langzeitdaten über die eingetretenen und zu erwartenden Veränderungen des Grundwasserkörpers. **Diese unverzichtbaren Daten hat der Antragsteller nicht erbracht.** Dies wäre seine Pflicht gewesen.

Es wurden in der Vergangenheit nur sporadisch Messstellen ausgelesen. Eine große Anzahl von Messstellen, insbesondere die in den tiefer liegenden Bereichen wurden dabei völlig außer Acht gelassen. Wichtige Messstellen waren plötzlich unbrauchbar und nicht mehr ablesbar. Meist wurde nur stichprobenweise bei niedrigen Wasserständen gemessen. Vergleichsmessungen des Gutachters der BIVI ergaben immer höhere Wasserstände. In diesem Zusammenhang ein skandalöses Beispiel: Die Messstelle am Friedhof, die eine Schlüsselfunktion für die Grundwasserabsenkungen im Zustrombereich hat, war schon in 2007 ausgetrocknet und versandet. Gleichwohl hat der Gutachter von Manzke in 2010 / 2011 angebliche – noch dazu variierende Wasserstände - angegeben.

Der Landkreis muss sich den Vorwurf gefallen lassen, dass er sich um eine systematische Messung und Auswertung der Grundwasserstände nicht gekümmert hat. Erst im Frühjahr dieses Jahres hat er ein Unternehmen beauftragt, im Zusammenhang mit den bisherigen Kellervernässungen ein Grundwassermonitoring für drei Jahre durchzuführen. **Daher haben die Gemeinde Vierhöfen und die BIVI beantragt, das Planfeststellungsverfahren für die Zeit des dreijährigen Monitoring ruhen zu lassen, da ohne die erforderlichen Langzeitdaten zum Grundwassersystem der Landkreis keine Entscheidung im Planfeststellungsverfahren treffen kann. Dies hat die Fachabteilung des Landkreises bisher abgelehnt.**

Siehe hierzu die gutachterliche Äußerung von Prof. Wittenberg vom Dezember 2012 zum Problem der fehlenden Messdaten und zum laufenden Monitoringverfahren in Anlage 10

7. Verkehrssituation

Der Landkreis selbst geht in seinem Umweltbericht aus 2007 – siehe Anlage 2 – davon aus, dass es zu einer „erheblichen Belastung Vierhöfens durch Lärm und Staub insbesondere bedingt durch den Transport gewonnener Rohstoffe“ kommt.

Laut dem Abbauantrag soll der LKW-Schwerlastverkehr über die K 37 durch die 2 km-lange Ortsdurchfahrt führen. Hierzu macht die Firma Manzke gleich eine **Reihe falscher Angaben:**

- Sie gibt 45 LKW-Transporte täglich an. Dies ist schon aus dem Grunde falsch, weil zusätzlich 45 Leerfahrten erfolgen. Die BIVI hat bei ihrer Berechnung des Schwerlastverkehrs die von der Firma Manzke angegebene jährliche Sand- und Kiesabbaumenge zugrunde gelegt und kommt dabei bei 250 Werktagen auf 65 Transporte täglich (zzgl. Leerfahrten ergibt 130 Fahrten). Aber auch dies ist nur Theorie, denn die Realität kennt keine Durchschnittswerte. In der Winterzeit wird weniger gefahren, dafür schnellen aber die Schwerlasttransporte in den Sommermonaten teilweise auf das Dreifache an. Wenn eilige Großaufträge abgearbeitet werden, fahren die Kieslaster im 3- bis 5-Minutentakt. Die Kreisstraße ist von der baulichen Beschaffenheit her nicht für einen Schwerlastverkehr geeignet. Bekannt ist, dass ein einziger 40-Tonner die Straße belastet wie

60.000 PKW. Die angegebenen 42 –Tonner-LKW werden die Straße nach kurzer Zeit schwer beschädigen und die Ortsdurchfahrt wird zu einer Dauerbaustelle werden.

- Ebenfalls werden im Antragsgutachten falsche Angaben für die geplante Einmündung der Kiestransportstraße in die K 37 gemacht. In der zeichnerischen Darstellung wird die Ein- und Ausfahrt mit 7 Metern angegeben. Richtig ist jedoch, dass für die Einmündung nur eine Breite von 5,19 Meter zur Verfügung steht. Da die LKW dann die gesamte K 37 für das Einbiegen benutzen müssten, entstünde auch hier eine äußerst gefährliche Verkehrssituation.
- Die Ortsdurchfahrt ist teilweise nur 5,60 Meter breit. Dies wird zu gefährlichen Verkehrssituationen führen.

Siehe zeichnerische Darstellung des LKW-Verkehr in der Ortsdurchfahrt in Anlage 11

- Das aktuelle Lärmgutachten für den Straßenverkehr ist inakzeptabel und das Papier nicht wert, auf dem es geschrieben wurde. Es beruht auf einer Verkehrszählung aus dem Jahr 2000 und hat allenfalls nur noch musealen Wert! Auf der K 37 hat in den letzten 13 Jahren der Verkehr im erheblichen Umfang zugenommen, was keine Berücksichtigung findet. Des Weiteren übernimmt das Gutachten die falschen Angaben hinsichtlich der Zahl der täglichen Schwerlasttransporter. Doch nicht nur das – um den Lärmpegel-Grenzwert von 64 Dezibel nicht zu überschreiten, rechnet der Verkehrsgutachter fälschlicherweise damit, dass nur 30% der LKW über Vierhöfen und 70% über Westergellersen abfahren. Dies ist eine aus der Luft gegriffene Behauptung. Ohne einer aktuellen Verkehrszählung vorgreifen zu wollen, ist es bereits heute Fakt, dass in der Ortsdurchfahrt die Lärmimmission über den Grenzwerten liegt und dies ohne zusätzlichen Kieslastverkehr. Diese Feststellung trifft sogar der Lärmgutachter der Firma Manzke in seinem Schallgutachten vom 24.01.2005.

8. Schutzgut Natur / Erhebliche Zerstörungen von naturschutzrechtlich geschützten Biotopen

- Die ökologische Wertigkeit des Abbaugebietes wird im Abbauantrag mit „geringer“ bis „mittlerer Bedeutung“ angegeben. Dies ist nachweisbar falsch! Fakt ist, dass es sich um einen Biotop mit **hoher ökologischer Bedeutung** handelt, der eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Siehe Umweltbericht des Landkreises im Zusammenhang mit der Änderung und Ergänzung des RROP 2007 – siehe Anlage 2

Folglich ist auch die Aussage des Antragstellers falsch, durch den Abbau würden keine Biotope mit hoher oder sehr hoher Bedeutung beansprucht.

- Direkt am Rande des Abbaugebietes bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich gleich mehrere naturschutzrechtlich geschützte Flächen.

Siehe Auflistung der gesetzlich geschützten Biotope und ihre Wertigkeit in Anlage 12

Die dort genannten, naturschutzrechtlich geschützten Bereiche werden durch den vom Sand- und Kiesabbau ausgehenden Immissionen im erheblichen Umfang gestört bzw. zerstört – insbesondere durch die Grundwasserabsenkungen, Verlärmung, Licht- und Staubimmissionen, Bodenerschütterungen und die permanente Anwesenheit des Menschen. Über die Störungen der angrenzenden Schutzgebiete gibt es keine Aussagen im Antrag. **Es fehlen entsprechende Untersuchungen, Prüfungen und belegbare Analysen.**

- Der Bodenabbau widerspricht darüber hinaus den Grundsätzen des RROP – lfd. Nr. 3 ff der aktuellen Fortschreibung – eines landesweiten Freiraumverbandes im Zusammenhang mit den klimaökologischen Zielen.

Siehe hierzu Ausführungen der Gemeinde Vierhöfen in Anlage 13

Der von der Gemeinde und der BIVI mit der Prüfung der naturschutzfachlichen Auswirkungen beauftragte Sachverständige Dr. Matthias Schreiber stellt im Antragsgutachten erhebliche Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote und sonstige naturschutzrechtliche Bestimmungen fest. Insbesondere die Daten zu den avifaunistischen Erfassungen sind unvollständig dokumentiert. Des Weiteren sind die Informationen zu Fledermäusen und Amphibien so oberflächlich, dass hieraus keine Schutzmaßnahmen abgeleitet werden können. Die Existenz des unter besonderen Artenschutz stehenden Schwarzstorchs, dessen Lebensstätte im Abbaugelände liegt, wird erst gar nicht erwähnt – offenbar bewusst. Der Seeadler, der seine Habitatsfläche im Vorranggebiet hat, wird fälschlicherweise nur am Rande als Gastvogel erwähnt. Augenfällig ist, dass so gut wie keine Vögel in der Abbaufäche brüten. Merkwürdigerweise brütet außerhalb der Abbaufäche auf wundersame Weise gleich eine große Population. Hierzu gibt es keine Erklärungen.

Weitere Einzelheiten hierzu siehe in Anlage 14

Der BUND, der NABU, der Naturschutzverband Lüneburger Heide und die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems lehnen den beantragten Bodenabbau wegen der bereits eingetretenen und der zu erwartenden Eingriffe in den Naturschutz entschieden ab.

Siehe Einzelheiten in den Stellungnahmen vom 07.09.2012 und 20.09.2012 – Anlage 15

Die Naturschutzverbände fügen eine Karte mit spezifizierten Angaben von hoher ökologischer und kulturhistorischer Bedeutung bei.

Siehe Anlage 16

Vierhöfen, den

Harri Schulz
Einemhofer Weg 13
21444 Vierhöfen
Tel.: 04172-8990
Email: info@gartenhaus-schulz.de

Eberhard Leopold
Einemhofer Weg 16
21444 Vierhöfen
04172-8340
email: gfeleopold@arcor.de